

3. Änderungssatzung zur VERBANDSSATZUNG

Präambel

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 8.12.2005

§ 1 Die Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 8.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder des AZV sind folgende Städte und Gemeinden:

- | | | |
|----|----------|---------------------|
| 1. | Stadt | Merseburg |
| 2. | Stadt | Bad Lauchstädt |
| 3. | Stadt | Braunsbedra |
| 4. | Stadt | Mücheln (Geiseltal) |
| 5. | Gemeinde | Schkopau |
| 6. | Gemeinde | Beuna (Geiseltal) |
| 7. | Gemeinde | Geusa |
| 8. | Gemeinde | Milzau |
| 9. | Gemeinde | Oechlitz |

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedskommunen. In der Stadt Bad Lauchstädt beschränkt sich das Verbandsgebiet auf die Ortschaften Bad Lauchstädt, Schafstädt und Klobikau. Für die Stadt Braunsbedra beschränkt sich das Verbandsgebiet auf den Ortsteil Frankleben ohne das B-Plan-Gebiet Nr. 5 Mitteldeutscher Industrie- und Gewerbepark Großkayna-Frankleben, in der Stadt Mücheln (Geiseltal) auf die Ortsteile Langeneichstädt und Wünsch und in der Gemeinde Schkopau auf die Ortsteile Ermlitz, Knapendorf, Korbetha und Schkopau.

2. Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der AZV kann von allen Verbandsmitgliedern pro Jahr eine Umlage nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit erheben. Die Umlage deckt vorwiegend die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungskostenumlage).

§ 2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1.1.2008 in Kraft.

Merseburg, den 14.01.2008